



Satzung des Sportanglervereins Rottweil e.V. Vom 18:03. 1995

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen: Sportanglerverein Rottweil e.V., er ist eine Vereinigung von Anglern sowie Freunden und Förderern der Fischerei. Er hat seinen Sitz in Rottweil a. N.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere durch

1. Förderung der nichtgewerblichen Fischerei zum Zwecke der körperlichen Erholung und der Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder.
2. Förderung und Hebung der Fischerei und Fischzucht insbesondere durch Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Sportfischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer.
3. Erziehung und Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge und dgl., die auf Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes usw. gerichtet sind.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadtgemeinde Rottweil a. N.

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht und die Fischerprüfung abgelegt hat, sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet und die vom Ausschuss festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat. Jugendliche zwischen 12 (10) und 18 Jahren gehören als Jugendgruppe aktiv dem Verein an. Sie bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Als aktives Mitglied gilt, wer regelmäßig einen Jahreserlaubnisschein an einem Gewässer löst und den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Darüber hinaus ist das aktive Mitglied verpflichtet, an den zur Erhaltung, Hege und Pflege des Vereinsvermögens und der Fischgewässer notwendigen Arbeitsdiensten oder falls dies nicht möglich ist, durch eine vergleichbare finanzielle Zuwendung, mitzuwirken, welche vom Ausschuss festgelegt wird. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig sind, wird die Teilnahme an den Arbeitsdiensten auf Antrag freigestellt, wobei jedoch eine Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet wird.

Jugendliche besitzen kein Stimmrecht. Ihre Teilnahme am Arbeitsdienst wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet. Jugendliche müssen ebenfalls einen Arbeitsdienst leisten. Art und Umfang wird vom Ausschuss festgelegt.

Aufgrund eines begründeten Antrags kann ein aktives Mitglied im Ausnahmefall befristet vom Ausschuss inaktiviert werden. Während dieser Zeit hat es nur den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Das Mitwirken bei den Arbeitsdiensten ist ihm freigestellt. Diese Mitglieder haben die Möglichkeit, die Fischwaide an Vereinsgewässern nur mittels Tageserlaubnisscheinen auszuüben, wobei ihnen pro Jahr 5 Tageskarten zum Mitgliedspreis zugestanden werden. Inaktive Mitglieder können kostenlos beim Anfischen und beim Königsfischen teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, einen festgesetzten Jahresbeitrag entrichten, ohne die Fischerei auszuüben. Sie besitzen kein Stimmrecht. Sie müssen nicht die Sportfischerprüfung abgelegt haben oder im Besitz eines Jahresfischereischeines sein.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Ausschusses solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen (aktiven) Mitglieder und sind von dem Vereinsbeitrag befreit.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft wird mit der

Bezahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmesuchenden ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Aufnahmesuchende, die aus einem Fischereiverband ausgeschlossen wurden, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Angabe der Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge besteht nicht.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied

- a) sich durch Fischfrevel wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften und sonstigen Vergehen an den Fischwassern strafbar macht und (oder) andere zu einer solchen Tat anstiftet.
- b) den Bestrebungen und Anordnungen des Vereins zuwider handelt, durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
- c) trotz Mahnung mit den Beiträgen ohne Entschuldigung länger als 3 Monate in Verzug geblieben ist

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch bei Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen wie Gewässer- und Mitgliedskarten, Abzeichen usw. umgehend ohne Vergütung von Seiten des Vereins an diesen zurückzugeben.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Leitung und Verwaltung

Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet, der auf vier Jahre gewählt wird. Dieser besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

5. dem Wasserwart
6. dem Gerätewart
7. einem Beisitzer (Aufgabe als Naturschutzwart, zweiter Jugendwart)
8. einem Beisitzer (Aufgabe als zweiter Wasserwart)
9. einem Beisitzer (Aufgabe als Jugendwart)
10. einem Beisitzer (Aufgabe als zweiter Gerätewart)

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt der Ausschuss seine Stelle durch Zuwahl. Die Nachfolge des 1. und 2. vorsitzenden erfolgt jedoch durch eine außerordentliche Generalversammlung.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und tritt im Bedarfsfall zusammen.

Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende.

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der erste vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

Der Vorsitzende beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung, leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind. Er hat dem Ausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewährleisten.

Der Schriftführer hat über den Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen fortlaufend Bericht zu erstatten. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Gerätewart verwaltet die Gerätschaften des Vereins und trägt dafür Sorge, dass sie sich stets in Ordnung an dem vom Ausschuss bestimmten Platz befinden. Ein Geräteverzeichnis ist zu führen.

Der Gewässerwart übernimmt die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Verfehlungen gegen die Gewässerordnung dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen. Über den vorzunehmenden Einsatz, Art und Menge beschließt der Ausschuss.

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen, über den Befund zu berichten und die Jahresrechnung zu unterzeichnen.

Der Ausschuss erlässt eine Beitrags-, Gewässer- und Fangordnung. Er ist berechtigt, diese bei Bedarf zu ändern.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, der Rechnungsbericht des Kassenwart, des Bericht der Rechnungsprüfer, des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und die Tätigkeitsberichte der übrigen Vereinswarte.
- b) die Erteilung der Entlastung des Ausschusses
- c) die Wahl der Ausschußmitglied
- d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn die Einberufung vom Ausschuss gewünscht wird.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Wahl der Ausschußmitglied

Die Wahl der Ausschußmitglied vollzieht sich in der Weise, dass der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Wasser- und Geräewart je in einem gesonderten Wahlgang geheim zu wählen sind. Die Wahl der übrigen Ausschußmitglied erfolgt in einem Wahlgang und geheim. Die Wahl des Ausschusses erfolgt in zwei Gruppen alle zwei Jahre nach geraden und ungeraden Ziffern gemäß § 8.

§ 12

Verpachtung von Gewässern

Den Mitgliedern ist es untersagt, Fischwasser, an denen der Verein Interesse haben könnte, zu pachten oder käuflich zu erwerben, ohne ihr Vorhaben mit ihm vorher zu besprechen. Dies gilt auch im Falle einer Wiederverpachtung bereits gepachteter Gewässer. Ist die Möglichkeit einer Pacht weiterer Fischwasser für den Verein gegeben, so hat der Ausschuss über diese Frage zu beschließen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des BGB § 32 Abs. 2, nur durch Beschluss einer Generalversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Generalversammlung am 18.03.1995 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 21.01.1973 und die vom 10.03.1990.

In rot: Konkretisierungen und Ergänzungen durch Ausschussbeschluss